

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/22 10b653/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1952

Norm

ABGB §1304 A ABGB §1325

ZPO §236 A

Rechtssatz

Das Feststellungsbegehren, der Schädiger sei für jeden Schaden, der dem Beschädigten aus einer Verletzung in Zukunft erwachsen sollte, schadenersatzpflichtig, ist auch dann zulässig, wenn ein verurteilendes Straferkenntnis des Schädigers vorliegt und die Einwendung des Mitverschuldens bisher noch nicht erhoben wurde.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 653/52

Entscheidungstext OGH 22.10.1952 1 Ob 653/52

Veröff: SZ 25/268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0027270

Dokumentnummer

JJR_19521022_OGH0002_0010OB00653_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at